



LR 05, Berechnungsweise des Prozentzuschlags für die Abgeltung der Ferien und Ruhetage; Weisung des Personalamtes vom 1. Januar 2020

1. Grundsatz

Der Ferienanspruch kann grundsätzlich nur für Angestellte im Stundenlohn mit einer **Anstellungsdauer von längstens drei Monaten** oder einem **Beschäftigungsgrad von unter 40%** durch einen Zuschlag zum Stundenlohn berücksichtigt werden (§ 80 VVO).

2. Ferien (§ 43 lit. a PG, § 79 ff. VVO)

Ferienanspruch	Arbeitstage	Arbeitsstunden
a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie den Lernenden	27	226,80
b) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden	25	210
c) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden	27	226,80
d) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden	32	268,80

3. Feier- und Ruhetage (§ 117 VVO)

Sofern der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte nicht in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen, gelten neben den Samstagen und Sonntagen als

3.1. Ganze Ruhetage

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag. In den Bezirken ausser Zürich gilt auch der Faschachtsmontag als Ruhetag.

Total Bezirk Zürich = **10** ganze Ruhetage

Total Bezirke Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster und Winterthur = **11** ganze Ruhetage

3.2. Halbe Ruhetage

Nachmittag des 24. Dezember; im Bezirk Zürich auch Nachmittag des Sechseläutens und des Knabenschiessens.

Total Bezirk Zürich = **1 ½** Tage

Total Bezirke Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster und Winterthur = **½** Tag

3.3. Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von sechs Stunden

Die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie Silvester.

3.4. Hinweis

Zusätzliche ganze oder halbe Ruhetage, die auf Samstage oder Sonntage fallen, werden nicht nachgewährt (§ 117 Abs. 2 VVO). In einer Durchschnittsberechnung auf ein Arbeitsjahr ergibt das einen Mittelwert von aufgerundet 10 Tagen, was zwei Arbeitswochen oder 84 Arbeitsstunden entspricht.

4. Brutto- und Netto-Jahresarbeitszeit

Die Brutto-Jahresarbeitszeit beträgt pro Kalenderjahr 2184 Stunden (52 Wochen zu 42 Stunden, § 116 Abs. 3 VVO). Für die Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit werden der individuelle Ferienanspruch, die auf einen Wochentag fallenden Ruhetage sowie Arbeitszeitreduktionen vor Ruhetagen in Abzug gebracht.

Im Durchschnitt von 28 Jahren fallen pro Jahr Ferien- und Ruhetage gemäss untenstehender Tabelle an:

Ferien		Ruhetage		Total	
Tage	Stunden	Tage	Stunden	Tage	Stunden
25	210	10	84	35	294
27	226,80	10	84	37	310.80
32	268,80	10	84	42	352.80

Nettojahresarbeitszeit bei einem Ferienanspruch von 25, 27 und 32 Tagen:

Ferienanspruch	Brutto-Jahresarbeitszeit	abzgl. Ferien- und Ruhetage [in Stunden]	Netto-Jahresarbeitszeit
25 Tage	2184	294	1890
27 Tage	2184	310,80	1873,20
32 Tage	2184	352,80	1831,20

5. Ferien- und Feiertagszuschlagsberechnung

Der Ferien- und Feiertagszuschlag berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Ferien- \& Feiertagsstunden} \times 100}{\text{Netto-Jahresarbeitszeit}}$$

Netto-Jahresarbeitszeit

Angestellte im Stundenlohn sollen - ebenso wie Angestellte mit festem Pensum - bei voller Beschäftigung den vollen Jahresgrundlohn erhalten. Wird der massgebende Stundenansatz (1/2184 des Grundlohnes inkl. 13. Monatslohn) mit der Netto-Jahresarbeitszeit (1890, 1873.20 oder 1831.20 Stunden) multipliziert und das Ergebnis um den Ferien- und Feiertagszuschlag (15,55%, 16,59% oder 19,27%) erhöht, resultiert daraus der volle Jahresgrundlohn.

Im Gegensatz zum Jahreslohn mit Bezug der Ferien und Feier- bzw. Ruhetage in natura, bei der die effektive Zahl der Ruhetage von der jeweiligen Kalenderkonstellation abhängt, bleibt der Zuschlagsanteil für die Ruhetage beim LR 05 immer gleich hoch. Wenn dies nicht der Fall wäre, würden die pauschalen Stundensätze von Jahr zu Jahr nach Kalenderkonstellation schwanken, eine bei kontinuierlicher Beschäftigung unerwünschte Erscheinung.



5.1.1. Bei 25 Ferientagen

$$\frac{294 \times 100}{1890} = 15,55\%$$

5.1.2. Bei 27 Ferientagen

$$\frac{310,80 \times 100}{1873,20} = 16,59\%$$

5.1.3. Bei 32 Ferientagen

$$\frac{352,80 \times 100}{1831,20} = 19,27\%$$

Ferientage	Feiertage	Ferien- zuschlag ¹	Feiertags- zuschlag ²	Total Ferien- und Feiertagszuschlag
25	10	11,11%	4,44%	15,55%
27	10	12,11%	4,48%	16,59%
32	10	14,68%	4,59%	19,27%

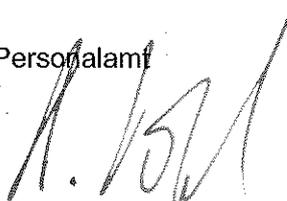
5.1.4. Ausweisung auf der Anstellungsverfügung und der Lohnabrechnung

Der Zuschlag für Ferien und Ruhetage ist - soweit ein solcher zulässig ist (vgl. § 80 VVO) - in der Anstellungsverfügung sowie auf der Lohnabrechnung separat auszuweisen.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt diejenige des Personalamtes vom 3. Dezember 1999.

Personalamt


Anita Vogel
Chefin Personalamt

¹ Ferientagestunden / Netto-Jahresarbeitszeit x 100.

² Feiertagestunden / Netto-Jahresarbeitszeit x 100.